



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2026	Ausgegeben zu Saarbrücken, 30. April 2026	Nr. 16
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Baugewerbe. Vom 21. April 2026	276
Verordnung zur Einführung und zum Betrieb von Systemen zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln an saarländischen Schulen (Medienausleiheverordnung). Vom 8. April 2026	288
Verwaltungsvorschrift zur Beteiligung der Gemeinden als Träger der Feuerwehr im Baugenehmigungsverfahren (VVBFw). Vom 13. April 2026	291

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes. Vom 30. April 2026	295
---	-----

A. Amtliche Texte

Verordnungen

84 Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Baugewerbe

Vom 21. April 2026

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Baugewerbe werden wie nachstehend festgesetzt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die in dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Baugewerbe. Betriebe des Baugewerbes sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte I bis IV fallen.

Abschnitt I

Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen.

Abschnitt II

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich bauliche Leistungen erbringen, die – mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen – der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Abschnitt III

Betriebe, die so weit nicht bereits unter Abschnitt I oder II erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung – mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen – gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen.

Abschnitt IV

Betriebe, in denen die nachstehend aufgeführten Arbeiten ausgeführt werden:

1. Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen;
2. Bauten- und Eisenschutzarbeiten;
3. technische Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere solche an technischen Anlagen, soweit nicht unter Abschnitt II oder III erfasst, einschließlich von Dämm-(Isolier-)Arbeiten an und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
4. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit einem oder mehreren Betrieben des Baugewerbes bestehenden Zusammenschlusses – unbeschadet der gewählten Rechtsform – für die angeschlossenen Betriebe des Baugewerbes entweder ausschließlich oder überwiegend die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, oder ausschließlich oder in nicht unerheblichem Umfang (zumindest zu einem Viertel der betrieblichen Arbeitszeit) den Bauhof und/oder die Werkstatt betreiben, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

Abschnitt V

Zu den in den Abschnitten I bis III genannten Betrieben gehören z. B. diejenigen, in denen Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
2. Aptierungs- und Drainierarbeiten, wie das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Grabenräumungs- und Faschinierarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
3. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen (z. B. Entfernen, Verfestigen, Beschichten von Asbestprodukten);
4. Bautrocknungsarbeiten, d. h. Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
5. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
6. Bohrarbeiten;
7. Brunnenbauarbeiten;
8. chemische Bodenverfestigungen;
9. Dämm-(Isolier-)Arbeiten (z. B. Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesser-

- rungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen;
10. Erdbewegungsarbeiten (Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen);
 11. Estricharbeiten (unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen);
 12. Fassadenbauarbeiten;
 13. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der gewählten Rechtsform – durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden;
 14. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
 15. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten;
 16. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfü- gung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfügen aller Art;
 17. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
 18. Gleisbauarbeiten;
 19. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der gewählten Rechtsform – die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;
 20. Hochbauarbeiten;
 21. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
 22. Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten;
 23. Maurerarbeiten;
 24. Rammarbeiten;
 25. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungs- und Bodendurchpressungen;
 26. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
 27. Schalungsarbeiten;
 28. Schornsteinbauarbeiten;
 29. Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten;
 30. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes ausgeführt werden;
 31. Stakerarbeiten;
 32. Straßenbauarbeiten (Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, sofern mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der gewählten Rechtsform – der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird) sowie Pflasterarbeiten aller Art;
 33. Straßenwalzarbeiten;
 34. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten, einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
 35. Terrazzoarbeiten;
 36. Tiefbauarbeiten;
 37. Trocken- und Montagebauarbeiten (z. B. Wand- und Deckeneinbau bzw. -verkleidungen, Montage von Baufertigteilen), einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
 38. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
 39. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungs- personal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungs- personal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
 40. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
 41. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (z. B. Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
 42. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden.

Abschnitt VI

(1) Betriebe, soweit in ihnen die unter den Absätzen I bis V genannten Leistungen überwiegend erbracht werden, fallen grundsätzlich als Ganzes unter diese Verordnung. Betrieb im Sinne dieser Verordnung ist auch eine selbstständige Betriebsabteilung. Als solche gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht von den Abschnitten I bis IV erfassten Betriebes baugewerbliche Arbeiten ausführt.

(2) Werden in Betrieben des Baugewerbes in selbstständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von dieser Verordnung erfasst, wenn sie von einer spezielleren Verordnung erfasst werden.

Abschnitt VII

Nicht erfasst werden Betriebe:

1. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes,
2. des Dachdeckerhandwerks,
3. des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt,
4. des Glaserhandwerks,
5. des Herd- und Ofensetzerhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
6. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
7. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt I bis V aufgeführten Art ausgeführt werden,
8. der Nassbagerei,
9. des Parkettlegerhandwerks,
10. der Säurebauindustrie,
11. des Schreinerhandwerks sowie der Holzbe- und verarbeitenden Industrie, soweit nicht Fertigungsbau-, Dämm-(Isolier-), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden,
12. des Klempnerhandwerks, des Gas- und Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes, des Zentralheizungsbauer- und Lüftungsbauergewerbes sowie des Klimaanlagenbaues, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
13. des Steinmetzhandwerks.

§ 2

Anwendungsmodalitäten

(1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmers bei der Ausführung des Auftrags. Bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

§ 3

Eingruppierung der gewerblichen Arbeitnehmer

(1) Für die Eingruppierung des Arbeitnehmers sind seine Ausbildung, Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die von ihm auszuübende Tätigkeit maßgebend. Führt ein

Arbeitnehmer mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die in verschiedenen Gruppen genannt sind, wird er in diejenige Gruppe eingruppiert, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht. Die Selbstständigkeit des Arbeitnehmers wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass seine Tätigkeit beaufsichtigt wird.

(2) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Gesamttarifstundenlohn (GTL) der für ihn maßgebenden Lohngruppe; dieser setzt sich aus dem Tarifstundenlohn (TL) und dem Bauzuschlag (BZ) zusammen.

(3) Der Bauzuschlag wird für jede lohnzahlungspflichtige Stunde gewährt, nicht jedoch für Leistungslohn-Mehrstunden (Plus-Stunden, Überschussstunden im Akkord).

(4) Übernimmt der Arbeitnehmer außerhalb seiner Arbeitszeit mit einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug die Beförderung von Arbeitnehmern zur Bau- oder Arbeitsstelle des Betriebes (Hin- und/oder Rückfahrt), so ist die Vergütung für diese Tätigkeit einzelvertraglich zu regeln.

(5) Es werden folgende Lohngruppen festgelegt:

LG 1: Werker/Maschinenwerker

Tätigkeit:

- einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung,
- einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung.

Regelqualifikation: Keine.

Tätigkeitsbeispiele:

- Sortieren und Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle,
- Pflege und Instandhaltung von Arbeitsmitteln,
- Reinigungs- und Aufräumarbeiten,
- Helfen beim Auf- und Abrüsten von Baugerüsten und Schalungen,
- Mischen von Mörtel und Beton,
- Bedienen von einfachen Geräten, z. B. Kompressor, handgeführte Bohr- und Schlaghämmer, Verdichtungsmaschinen (Rüttler), Presslufthammer, einschließlich einfacher Wartungs- und Pflegearbeiten,
- Anbringen von zugeschnittenen Gipskarton- und Faserplatten, einschließlich einfacher Unterkonstruktionen und Dämmmaterial, das Anbringen von Dämmplatten (Wärmedämmverbundsystem) einschließlich Auftragen von einfachem Armierungsputz mit Einlegen des Armierungsgewebes,
- Helfen beim Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
- einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten,
- manuelle Erdarbeiten,
- manuelles Graben von Rohr- und Kabelgräben.

LG 2: Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer

Tätigkeit: fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelegerte Spezialtätigkeit) nach Anleitung.

Regelqualifikation:

- baugewerbliche Stufenausbildung in der 1. Stufe,
- anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler
- anerkannte Ausbildung, deren Berufsbildung keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet,
- Baumaschinenlehrgang,
- anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten.

Tätigkeitsbeispiele:

- **Asphaltierer (Asphaltabdichter, Asphaltteur)**
 - Vorbereiten des Untergrundes
 - Erhitzen und Herstellen von Asphalten
 - Aufbringen und Verteilen der Asphaltmasse
- **Baustellen-Magaziner**
 - Lagern von Bau- und Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten
 - Bereithalten und Warten der Werkzeuge, Geräte und Schutzausrüstungen
 - Führen von Bestandslisten
- **Betonstahlbieger und Betonstahlflechter (Eisenbieger und Eisenflechter)**
 - Lesen von Biege- und Bewehrungsplänen
 - Messen, Anreißen, Schneiden und Biegen
 - Bündeln und Einteilen der Stähle nach Zeichnung
 - Einteilen und Einbauen der Stahlbetonbewehrungen
- **Fertigteilbauer**
 - Herstellen, Abbau und Wartung von Form- und Rahmenkonstruktionen für Fertigbauteile
 - Einlegen oder Einbauen von Bewehrungen oder Einbauteilen
 - Herstellen von Verbundbauteilen
 - Fertigstellen und Nachbehandeln von Fertigteilen
- **Fuger, Verfuger**
 - Herstellen von Fugenmörtel aller Art
 - Vorbereiten des Baukörpers zum Verfugen
 - Ausführen von Fugarbeiten – auch mit dauerelastischen Fugenmassen – und der erforderlichen Reinigungsarbeiten, Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste

— **Gleiswerker**

- Herstellen des Untergrundes
- Verlegen von Schwellen und Schienen

— **Mineur**

- Ausführen von einfachen Verbauarbeiten durch Vortrieb und Verbau im Tunnel-, Schacht- und Stollenbau
- Ausführen einfacher Beton- und Maurerarbeiten

— **Putzer (Fassadenputzer, Verputzer)**

- Vorbereiten des Untergrundes
- Herstellen und Aufbereiten der gebräuchlichsten Mörtel
- Zurichten und Befestigen von Putzträgern
- Herstellen und Aufbringen von Putzen
- Oberflächenbearbeitung von Putzen, Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste

— **Rabitzer**

- Herstellen der Unterkonstruktionen
- Anbringen der Putzträger, Auf- und Abbau der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste

— **Rammer (Pfahlrammer)**

- Vorbereiten, Aufstellen, Ansetzen und Abbauen von Rammgeräten
- Ansetzen, Rammen und Ziehen der Pfähle und Wände

— **Rohrleger**

- Herstellen von Rohrgräben und Rohrgrabenverkleidungen sowie Verlegen von Rohren
- Abdichten von Rohrverbindungen
- Ausführen von einfachen Dichtigkeitsprüfungen

— **Schalungsbauer (Einschaler)**

- Zurichten von Schalungsmaterial und bearbeiten, durchsägen und hobeln
- Herstellen von Schalplatten
- Zusammenbauen und Aufstellen von Schalungen nach Schalungsplänen sowie Ausschalen

— **Schwarzdeckenbauer**

- Vorbereiten des Untergrundes
- Erhitzen von Bindemitteln und Herstellen von Mischgut
- Einbauen und Verdichten des Mischgutes
- Oberflächenbehandlung von Schwarzdecken

<p>— Betonstraßenwerker</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausführen der gebräuchlichsten Betonstraßenbauarbeiten • Herstellen von Betonstraßendecken <p>— Schweißer (Glasschweißer, Lichtbogenschweißer)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung, insbesondere sägen, feilen und bohren • Ausführen einfacher Schweißarbeiten, autogen und elektrisch <p>— Terrazzoleger</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von Terrazzomischungen • Vorbereiten des Untergrundes und Aufteilen der Fläche • Einbringen, Verdichten, Schleifen, Polieren und Nachbehandeln von Terrazzo <p>— Wasser- und Landschaftsbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellen von Uferbefestigungen • Herstellen einfacher Dränagen und Wasserführungen • Ausführen einfacher Maurer-, Beton- und Pflasterarbeiten <p>— Maschinisten</p> <p>Aufstellen, Einrichten, Bedienen und Warten von kleineren Baumaschinen und Geräten</p> <p>— Kraftfahrer</p> <p>Führen von Kraftfahrzeugen</p>	<ul style="list-style-type: none"> — Berufsausbildung zum Baugeräteführer, — Prüfung als Berufskraftfahrer, — durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten.
<p>LG 2 a: Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. September 2002 in der bisherigen Berufsgruppe V als Baufacharbeiter im Baugewerbe beschäftigt waren, unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses</p>	<p>LG 4: Spezialfacharbeiter/Baumaschinenführer</p> <p>Tätigkeit: selbstständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes.</p> <p>Regelqualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> — baugewerbliche Stufenausbildung in der 2. Stufe ab dem 2. Jahr der Tätigkeit, — Prüfung als Baumaschinenführer — Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem 3. Jahr der Tätigkeit, — durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten.
<p>LG 2 b: Arbeitnehmer nach dreimonatiger Beschäftigung in der Lohngruppe 2 im Baugewerbe</p>	<p>LG 5: Vorarbeiter/Baumaschinen-Vorarbeiter</p> <p>Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Führen einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern, auch unter eigener Mitarbeit, oder selbstständige Ausführung besonders schwieriger Arbeiten, — selbstständige Ausführung schwieriger Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen ohne Mitarbeiterführung, — Bedienung und Wartung mehrerer Baumaschinen einschließlich der Störungserkennung. <p>Regelqualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Vorarbeiterprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter, — Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter ohne Vorarbeiterprüfung, — Prüfung als Baumaschinenführer und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung. <p>Als Vorarbeiterprüfung gilt nur eine Prüfung nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe vom 1. Juli 2012.</p>
<p>LG 3: Facharbeiter/Baugeräteführer/Berufskraftfahrer</p> <p>Tätigkeit: Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes.</p> <p>Regelqualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> — baugewerbliche Stufenausbildung in der 2. Stufe im 1. Jahr, — baugewerbliche Stufenausbildung in der 2. Stufe und Berufserfahrung, — anerkannte Ausbildung außerhalb der baugewerblichen Stufenausbildung, — anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler jeweils mit Berufserfahrung, — anerkannte Ausbildung, deren Berufsbildung keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet, und Berufserfahrung, 	<p>LG 6: Werkpolier/Baumaschinen-Fachmeister</p> <p>Tätigkeit: Führen und Anleiten einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauausführung auch unter eigener Mitarbeit.</p> <p>Regelqualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier, — Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung. <p>Als Werkpolierprüfung gilt nur eine Prüfung nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe vom 1. Juli 2012.</p>

**§ 4
Lohnregelung**

Für die in § 3 festgelegten Lohngruppen gelten folgende Bruttostundenlöhne in Euro:

Lohngruppe	TL	BZ	GTL
6	28,06	1,66	29,72
5	25,77	1,52	27,29
4	24,60	1,45	26,05
3	22,64	1,33	23,97
2a	22,10	1,30	23,40
2b	20,02	1,18	21,20
2	17,69	1,04	18,73
1	14,98	0,88	15,86
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4	25,34	1,50	26,84
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4	24,98	1,47	26,45

**§ 5
Löhne für stationär beschäftigte Arbeitnehmer**

Arbeitnehmer, die in dem jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum arbeitszeitlich überwiegend nicht auf Baustellen, sondern stationär, insbesondere in Bauhöfen und Werkstätten einschließlich Produktionsstätten für Fertigteile oder als Kraftfahrer der Bauhöfe und der Fahrdienste, beschäftigt werden, erhalten den Tarifstundenlohn, nicht jedoch den Bauzuschlag, soweit dadurch der Mindestlohn nicht unterschritten wird. Für die auf Baustellen geleisteten Arbeitsstunden erhalten diese Arbeitnehmer den Tarifstundenlohn und den Bauzuschlag (Gesamtтарифstundenlohn).

**§ 6
Löhne für Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten**

(1) Stuckateure, die ihre Berufsausbildung in der Form der Stufenausbildung mit der obersten Stufe abgeschlossen haben, erhalten nach einjähriger Tätigkeit in ihrem Beruf den in Absatz 2 genannten Lohn der Stuckateure und Gipser, wenn sie überwiegend folgende Tätigkeiten ausführen:

- a) Ausführen von Stuckarbeiten, Anfertigen von Schablonen und Unterkonstruktionen sowie Ziehen und Ansetzen von Profilen;
- b) Aufreißen, Antragen und Modellieren von Antragestuck;
- c) Mischen, Schneiden, Antragen, Schleifen und Polieren von Stuckmarmor und Stuccolustro;
- d) Zeichnen, Aufreißen, Modellieren und Herstellen von Formen, Abgüssen, Architektur- und Geländemodellen sowie Dekorelementen.

(2) Der Bruttostundenlohn für die Stuckateure und Gipser der Lohngruppe 4 beträgt in Euro:

TL	BZ	GTL
25,34	1,50	26,84

(3) In Betrieben, die überwiegend Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- a) Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau einschließlich Unterkonstruktionen,
- b) Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz),
- c) Sanieren von Außenputz,
- d) dünnlagige Beschichtungsarbeiten,
- e) Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen,
- f) Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an Wänden

abweichend von § 4 Anspruch auf nachstehende Bruttostundenlöhne in Euro:

Lohngruppe	GTL	GTL
	Ab 1. April 2026	Ab 1. Juni 2026
4	19,42	20,00
Lohngruppe 4 ab 10. Jahr der Tätigkeit	20,39	21,00
3	18,45	19,00

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamtтарифstundenlöhne. Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens dagegen die in § 4 ausgewiesenen Gesamtтарифstundenlöhne.

**§ 7
Löhne für das Holz- und Bautenschutzgewerbe**

In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- a) oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung,
- b) Abdichtungsarbeiten,
- c) Sanierputzarbeiten,
- d) Schimmelpilzbekämpfung

abweichend von § 4 Anspruch auf nachstehende Bruttostundenlöhne in Euro:

Lohngruppe	GTL	GTL
	Ab 1. April 2026	Ab 1. Juni 2026
4	19,42	20,00
Lohngruppe 4 ab 10. Jahr der Tätigkeit	20,39	21,00
3	18,45	19,00

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monateinkommens dagegen die in § 4 ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.

§ 8

Eingruppierung feuerungstechnisches Gewerbe

(1) Der betriebliche Geltungsbereich des feuerungstechnischen Gewerbes umfasst die Betriebe des Feuerungs-, Ofen- und Schornsteinbaus.

(2) Abweichend von § 3 werden die Lohngruppen im feuerungstechnischen Gewerbe wie folgt festgelegt:

Feuerungs- und Ofenbau	
Lohngruppe 6	Feuerungs- und Ofenbau-Werkpolier und Ofenwärter im Feuerungs- und Ofenbau
Lohngruppe 5	Feuerungs- und Ofenbau-Vorarbeiter
Lohngruppe 4	Spezialfacharbeiter im Feuerungs- und Ofenbau (Feuerungs- und Schornsteinbauer)
Lohngruppe 3	Facharbeiter
Lohngruppe 2	Fachwerker

Schornsteinbau	
Lohngruppe 6	Schornsteinbau-Werkpolier
Lohngruppe 5	Schornsteinbau-Vorarbeiter
Lohngruppe 4	Spezialfacharbeiter im Schornsteinbau (Feuerungs- und Schornsteinbauer)
Lohngruppe 3	Facharbeiter
Lohngruppe 2	Fachwerker

(3) Werker haben für die Zeit ihrer Tätigkeit auf dem Schornstein Anspruch auf den Lohn des Fachwerkers im Schornsteinbau.

(4) Arbeitnehmer haben Anspruch auf den jeweiligen Lohn der Lohngruppe 5 für die Zeit, in der sie selbstständig eine Baustelle mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter führen.

(5) Basis für die Löhne im feuerungstechnischen Gewerbe ist der jeweilige Gesamttarifstundenlohn der entsprechenden Lohngruppe im Baugewerbe (§ 3). Hinzu kommt ein Feuerungsbauzuschlag (FZ) je Lohngruppe im feuerungstechnischen Gewerbe.

§ 9

Löhne für das feuerungstechnische Gewerbe

Für die Lohngruppen in § 8 gelten folgende Bruttostundenlöhne in Euro:

Feuerungs- und Ofenbau

Lohngruppe	Basis	FZ	GTL
6	29,72	0,34	30,06
5	27,29	0,80	28,09
4	26,05	0,38	26,43
3	23,97	0,48	24,45
2	18,73	0,91	19,64

Schornsteinbau

Lohngruppe	Basis	FZ	GTL
6	29,72	1,39	31,11
5	27,29	1,70	28,99
4	26,05	1,44	27,49
3	23,97	1,23	25,20
2	18,73	1,36	20,09

§ 10

Eingruppierung der Angestellten und Poliere

(1) Für die Eingruppierung des Angestellten sind die Art und der Umfang seiner Tätigkeit, der Grad der Selbstständigkeit und der Umfang der Verantwortung und, soweit dies für die jeweilige Tätigkeit erforderlich ist, darüber hinaus seine Berufsausbildung entscheidend, es sei denn, die fehlende Berufsqualifikation wird durch eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation ersetzt. Die Selbstständigkeit und die Verantwortung des Angestellten werden nicht dadurch beeinträchtigt, dass seine Tätigkeit durch Vorgesetzte beaufsichtigt wird.

(2) Übt ein Angestellter mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die in verschiedenen Gruppen genannt sind, wird er in diejenige Gruppe eingruppiert, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.

(3) Es werden folgende Gehaltsgruppen festgelegt:

A I Angestellte, die einfache Tätigkeiten durchführen, die eine kurze Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern.
A II Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung durchführen, für die — eine abgeschlossene Berufsausbildung oder — eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist. Richtbeispiele: 1. Erstellen einfacher Schal-, Bewehrungs- und sonstiger einfacher Pläne, 2. Massenermittlungen für einfache Bauteile, 3. Ausführen einfacher Vermessungsarbeiten,

4. Vorbereiten und Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen unter Anleitung in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen,
5. Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen,
6. Schreiben vorgegebener Texte und Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Sekretariatsarbeiten,
7. Bedienen von Kommunikationsanlagen.

A III

Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach allgemeiner Anleitung durchführen, für die

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
- eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Richtbeispiele:

1. Erstellen von Schal-, Bewehrungs- und sonstigen Plänen,
2. Massenermittlungen für Bauteile,
3. Ausführen von Vermessungsarbeiten nach allgemeiner Anleitung,
4. Vorbereiten und Ausführen fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen,
5. Ausführen von Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen,
6. Schreiben vorgegebener Texte und Tabellen sowie Ausführen fachlich begrenzter Sekretariatsarbeiten,
7. Bedienen von Kommunikationsanlagen in Verbindung mit anderen Kommunikations- oder Verwaltungsaufgaben,
8. Archivaufgaben.

A IV

Angestellte, die fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbstständig ausführen, für die

- eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) oder
- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Richtbeispiele:

1. Anfertigen von Plänen,
2. Einfache Aufmaßerstellungen und Massenermittlungen,

3. Ausführen von Vermessungsarbeiten,
4. Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen,
5. Bearbeiten von Teilaufgaben im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen,
6. Ausführen von Sekretariatsarbeiten.

A V

Angestellte, die schwierige Tätigkeiten teilweise selbstständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die

- eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) und die erforderliche Berufserfahrung oder
- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Richtbeispiele:

1. Anfertigen von Plänen, Konstruktionen sowie Massenermittlungen,
2. Ausführen von Vermessungsarbeiten einschließlich Dokumentation,
3. teilweise selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen,
4. Erstellen von Aufmaßen und einfachen Bauabrechnungen,
5. Erstellen von einfachen Kalkulationen,
6. Erstellen von Terminplänen sowie Planen und Organisieren von Baustelleneinrichtungen in der Arbeitsvorbereitung,
7. Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen,
8. Einrichten von EDV-Arbeitsplätzen,
9. umfangreiche Sekretariatsarbeiten,
10. Korrespondenz in einer Fremdsprache.

A VI

Angestellte, die schwierige Tätigkeiten weitgehend selbstständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die

- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) und die erforderliche Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder

— eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Richtbeispiele:

1. Anfertigen von Eingabe- und Konstruktionsplänen,
2. Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen,
3. Anfertigen von einfachen statischen Berechnungen,
4. Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten,
5. weitgehend selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen,
6. Erstellen von schwierigen Aufmaßen und Bauabrechnungen,
7. Erstellen von Kalkulationen,
8. Planung von Schalungen und Baubehelfen in der Arbeitsvorbereitung,
9. Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen unter Aufsicht eines verantwortlichen Bauleiters,
10. schwierige Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen,
11. Ausführen von Teilaufgaben im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling,
12. Betreuen von EDV-Anwendern und Ausführen von Arbeiten an der Hardware,
13. Führen eines Sekretariats,
14. Korrespondenz in Fremdsprachen.

A VII

Angestellte, die schwierige Tätigkeiten selbstständig und weitgehend eigenverantwortlich ausführen, für die

- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und die erforderliche Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder
- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist, und Poliere, welche die Prüfung gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Polier“ erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meister.

Richtbeispiele:

1. Entwerfen, Konstruieren, Berechnen von Bauwerken mit mittlerem Schwierigkeitsgrad,
2. Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad,
3. Anfertigen von statischen Berechnungen,
4. Planen und Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten,
5. selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen,
6. Erstellen von schwierigen Kalkulationen,
7. Berechnen und Erstellen von Plänen für Schalungen und Baubehelfen in der Arbeitsvorbereitung,
8. Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen oder Abschnittsbauleitung,
9. Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
10. Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden, ohne selbst überwiegend körperlich mitzuarbeiten,
11. schwierige und umfangreiche Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen,
12. Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling,
13. Beraten bei EDV-Systemanwendungen, Betreuen von EDV-Netzwerken,
14. Führen des Sekretariats der Geschäftsleitung.

A VIII

Angestellte, die besonders schwierige Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen, für die

- ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität und die entsprechende Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und die entsprechende Berufserfahrung oder
- ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder

— eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und Poliere, welche die Prüfung gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Polier“ erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meister.

Richtbeispiele:

1. Entwerfen, Berechnen von Baukonstruktionen,
2. Anfertigen von Objektplänen,
3. Anfertigen von umfangreichen statischen Berechnungen,
4. Planen, Ausführen und Überwachen von Ingenieurvermessungsarbeiten,
5. Überwachen, selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen,
6. Erstellen von besonders schwierigen Kalkulationen,
7. Entwickeln und Bearbeiten aller Aufgaben in der Arbeitsvorbereitung,
8. selbstständiges Leiten von Bauausführungen,
9. selbstständiges und eigenverantwortliches Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
10. Koordinieren und Überwachen umfangreicher Bauausführungen, gegebenenfalls einschließlich der eigenverantwortlichen Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden,
11. Verhandeln mit Bauauftraggebern und Behörden,
12. Leiten und Durchführen der kaufmännischen Arbeiten auf einer Baustelle,
13. Vorbereitung von Bilanzen,
14. besonders schwierige Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling,
15. Bearbeiten aller Aufgaben im Personalwesen, im Einkauf oder in der Angebotsbearbeitung,
16. Erstellen von EDV-Konzepten.

A IX

Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen, für die

- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Richtbeispiele:

1. Leiten, Überwachen und Durchführen komplizierter und umfangreicher technischer oder kaufmännischer Arbeiten,
2. Entwerfen, Berechnen komplizierter Baukonstruktionen,
3. Anfertigen komplizierter Objektpläne,
4. Leiten, Überwachen und Durchführen aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung,
5. Selbstständiges Leiten von komplizierten Bauausführungen,
6. Erstellen von Bilanzen,
7. Verhandlungsführung mit Auftraggebern und Behörden,
8. Erstellen von umfangreichen, komplizierten EDV-Konzepten.

A X

Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbstständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen, für die

- ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und vertiefte Berufserfahrung oder
- eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

§ 11 Gehaltsregelung

Für die Angestellten und Poliere geltende folgende Bruttomonatsgehälter in Euro:

Gehaltsgruppe	Gehalt
A I	2 983
A II	3 400
A III	3 862
A IV	4 339
A V	4 830
A VI	5 340
A VII	5 878
A VIII	6 432
A IX	7 145
A X	7 961
Feuerungs- und Ofenbau-Polierere, Koksofen- und Gaswerksofen-Polierere sowie Ofenmeister	6 496
Schornsteinbau-Polierere	6 763

§ 12 Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit für gewerbliche Arbeitnehmer im Kalenderjahr beträgt 40 Stunden.

(2) In den Monaten Januar bis März und Dezember beträgt die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen montags bis donnerstags 8 Stunden und freitags 6 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 38 Stunden (Winterarbeitszeit). In den Monaten April bis November beträgt die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen montags bis donnerstags 8,5 Stunden und freitags 7 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden (Sommerarbeitszeit).

(3) Für Poliere und Angestellte beträgt die regelmäßige werktägliche Wochenarbeitszeit ausschließlich der Pausen montags bis freitags acht Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

(4) Für Poliere sowie für Angestellte, deren Tätigkeit unmittelbar mit derjenigen der gewerblichen Arbeitnehmer in Verbindung steht, beträgt die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, sofern betrieblich nicht die werktägliche Arbeitszeit nach Absatz 3 vereinbart worden ist, in den Monaten Januar bis März und Dezember ausschließlich der Ruhepausen montags bis donnerstags 8 Stunden und freitags 6 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 38 Stunden (Winterarbeitszeit). In den Monaten April bis November beträgt die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen montags bis donnerstags 8,5 Stunden und freitags 7 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden (Sommerarbeitszeit).

(5) Im Übrigen gilt § 20 dieser Verordnung.

§ 13 Zuschläge

(1) Für Überstunden, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sind Zuschläge gemäß Absatz 7 zu zahlen.

(2) Überstunden sind die über die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit gemäß § 12 hinaus geleisteten Arbeitsstunden.

(3) Nachtarbeit ist die zwischen 20.00 und 5.00 Uhr geleistete Arbeit, bei Zwei-Schichten-Arbeit die zwischen 22.00 und 6.00 Uhr und bei Drei-Schichten-Arbeit die in der Nachtschicht geleistete Arbeit.

(4) Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonn- beziehungsweise gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit.

(5) Bei den gewerblichen Arbeitnehmern sind für Überstunden, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit der Gesamttarifstundenlohn zu zahlen sowie die Zuschläge gemäß Absatz 7.

(6) Bei den Polieren und den Angestellten sind für Überstunden, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit je Stunde 1/173 des vereinbarten Gehalts zu zahlen sowie die Zuschläge gemäß Absatz 7.

(7) Die Zuschläge betragen

- | | |
|--|--------|
| a) für Überstunden | 25 %, |
| b) für Nachtarbeit | 20 %, |
| c) für Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, | 75 %, |
| d) für Arbeiten am Oster- und Pfingstsonntag, ferner am 1. Mai und am 1. Weihnachtsfeiertag, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, | 200 %, |
| e) für Arbeiten an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen, | 200 %. |

(8) Fallen mehrere Zuschläge an, sind alle Zuschläge nebeneinander zu zahlen

§ 14 Zuschläge für gewerbliche Arbeitnehmer im feuerungstechnischen Gewerbe

(1) Die Zuschlagsregelungen in § 13 werden durch folgende Regelung ersetzt: Für Überstunden (Mehrarbeit), Nachtarbeit, für Arbeit an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember (Heiligabend und Silvester) sind folgende Zuschläge zu zahlen:

- | | |
|--|-----------|
| a) für Überstunden (Mehrarbeit) | 25 v. H., |
| b) für Nachtarbeit | 20 v. H., |
| c) für Arbeiten an Sonntagen, auf die kein gesetzlicher Feiertag fällt, | 75 v. H., |
| d) für Arbeiten an Heiligabend oder Silvester, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, | 75 v. H., |

- e) für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie am Oster- und Pfingstsonntag, 200 v. H.,
- f) für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, wenn diese auf einen Samstag fallen, 150 v. H.

des Gesamtтарифstundenlohns zuzüglich des Feuerungsbauszuschlags.

(2) Fallen mehrere Zuschläge an, sind alle Zuschläge nebeneinander zu zahlen.

§ 15 Urlaub

(1) Der gewerbliche Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) Anspruch auf 30 Arbeitstage bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Die Urlaubsdauer richtet sich nach den in Betrieben des Baugewerbes zurückgelegten Beschäftigungstagen. Der Arbeitnehmer erwirbt nach jeweils 12 – als Schwerbehinderter nach jeweils 10,3 – Beschäftigungstagen Anspruch auf einen Tag Urlaub.

(3) Beschäftigungstage sind alle Kalendertage des Bestehens von Arbeitsverhältnissen in Betrieben des Baugewerbes während des Urlaubsjahres. Ausgenommen hiervon sind Tage, an denen der Arbeitnehmer der Arbeit unentschuldig ferngeblieben ist, und Tage unbezahlten Urlaubs, wenn dieser länger als 14 Tage gedauert hat.

(4) Volle Beschäftigungsmonate sind zu 30 Beschäftigungstagen zu zählen; die Beschäftigungstage eines angefangenen Beschäftigungsmonats sind auszuzählen.

(5) Für Poliere und Angestellte beträgt der Urlaub im Kalenderjahr (Urlaubsjahr) 30 Arbeitstage.

(6) Samstage gelten nicht als Urlaubstage.

§ 16 Urlaubsvergütung gewerbliche Arbeitnehmer

(1) Der Arbeitnehmer erhält für den Urlaub gemäß § 15 eine Urlaubsvergütung. Die Urlaubsvergütung beträgt 14,25 vom Hundert, bei Schwerbehinderten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen 16,63 vom Hundert des Bruttolohnes. Die Urlaubsvergütung besteht aus dem Urlaubsentgelt in Höhe von 11,4 vom Hundert – bei Schwerbehinderten in Höhe von 13,3 vom Hundert – des Bruttolohnes und dem zusätzlichen Urlaubsgeld. Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt 25 % des Urlaubsentgelts. Es kann auf betrieblich gewährtes Urlaubsgeld angerechnet werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK).

§ 17 Zusätzliches Urlaubsgeld Angestellte und Poliere

(1) Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt für jeden festgelegten Urlaubstag des Angestellten 24 Euro.

(2) Das zusätzliche Urlaubsgeld kann in einem Betrag, spätestens mit dem Gehalt für den Monat Juli, gezahlt werden.

§ 18 13. Monatseinkommen für gewerbliche Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres (Stichtag) mindestens zwölf Monate (Bezugszeitraum) ununterbrochen besteht, haben Anspruch auf ein 13. Monatseinkommen in Höhe vom 123-fachen ihres Gesamtтарифstundenlohns.

(2) Abweichende Regelungen sind zulässig. Hierbei darf ein Betrag von 780 Euro nicht unterschritten werden.

(3) Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am Stichtag noch nicht zwölf, jedoch mindestens drei Monate ununterbrochen besteht, haben für jeden vollen Beschäftigungsmonat, den sie bis zum Stichtag ununterbrochen im Betrieb zurückgelegt haben, Anspruch auf ein Zwölftel des 13. Monatseinkommens gemäß Absatz 1.

§ 19 13. Monatseinkommen für Angestellte und Poliere

(1) Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres (Stichtag) mindestens zwölf Monate (Bezugszeitraum) ununterbrochen besteht, haben Anspruch auf ein 13. Monatseinkommen in Höhe von 72 vom Hundert ihres Gehalts nach § 11.

(2) Abweichende Regelungen sind zulässig. Hierbei darf ein Betrag von 780 Euro nicht unterschritten werden.

(3) Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am Stichtag noch nicht zwölf Monate ununterbrochen besteht, haben für jeden vollen Beschäftigungsmonat, den sie bis zum Stichtag ununterbrochen im Betrieb zurückgelegt haben, Anspruch auf ein Zwölftel des 13. Monatseinkommens gemäß Absatz 1, wenn das Beschäftigungsverhältnis am Stichtag mindestens drei Monate ununterbrochen besteht.

§ 20 Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbedingungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung ist zu dokumentieren.

§ 21 Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

§ 22 Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem 1. April 2026 durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entsprechen und Änderungen während der Ausführungszeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 5 STFLG).

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Saarbrücken, den 21. April 2026

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

85 Verordnung zur Einführung und zum Betrieb von Systemen zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln an saarländischen Schulen (Medienausleiheverordnung)

Vom 8. April 2026

Aufgrund des § 46a Absatz 7 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für Schulträger, die ein entgeltliches System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln (entgeltliche Medienausleihe) als zentrale Einrichtung gemäß § 46 Absatz 2 und § 46a Absatz 1 Satz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einführen oder betreiben. Sie gilt für Schulen, die auf der Grundlage eines in Kraft befindlichen Medienkonzeptes gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 des Schulordnungsgesetzes an eine solche entgeltliche Medienausleihe angeschlossen werden oder angeschlossen sind.

§ 2 Vereinbarung der Schulträger

Die Schulträger haben gemäß § 46a Absatz 1 Satz 1 des Schulordnungsgesetzes in einer Vereinbarung in transparenter Form festzulegen, wer von ihnen welche

Aufgaben zur Bereitstellung welcher Lehr- und Lernmittel übernimmt, soweit die Aufgaben nicht durch Rechtsvorschriften, denen sie unterliegen, einem von ihnen zugewiesen sind. Kommen die Schulträger in dieser Vereinbarung überein, zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln eine zentrale Identitätsverwaltung, ein zentrales Schulverwaltungssystem oder eine zentrale Lehr- und Lernmittelplattform zu verwenden, bleiben dadurch die im dritten Abschnitt der Schulwesen-Datenschutzverordnung vom 19. August 2024 (Amtsbl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Aufgabenzuweisungen unberührt.

§ 3 Steuerung und Koordination

(1) Die Schulträger steuern und koordinieren die Erfüllung der von ihnen in der zentralen Einrichtung wahrgenommenen Aufgaben gemeinsam mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit der in die entgeltliche Medienausleihe aufzunehmenden Lehr- und Lernmittel in der jeweiligen schulischen Infrastrukturumgebung kontinuierlich zu gewährleisten. Sie entsenden hierzu eine Vertreterin oder einen Vertreter in ein von ihnen mit der Steuerung und überörtlichen Koordination der Aufgabenerfüllung beauftragtes Gremium (Steuerungsgruppe). Das Recht der Schulträger, sich die Wahrnehmung einzelner Aufgaben vorzubehalten, Arbeitsgruppen einzurichten oder Arbeitsgemeinschaften zu bilden, bleibt unberührt.

(2) Die Schulträger können die Schulaufsichtsbehörde an den Beratungen der Steuerungsgruppe beteiligen. Soweit einvernehmlich vorzunehmende Entscheidungen und Festlegungen nicht getroffen werden können, können sie die Schulaufsichtsbehörde um Vermittlung ersuchen. § 37 des Schulordnungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren zur Konkretisierung technischer Parameter

(1) Die Schulträger legen einvernehmlich die technischen Parameter der IT-Bildungsinfrastrukturen fest, die zum Betrieb der entgeltlichen Medienausleihe verwendet werden sollen. Sie können die Aufgabe der Konkretisierung technischer Parameter der gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 gebildeten Steuerungsgruppe übertragen. Die Dokumentation der vorgenommenen Konkretisierungen ist Bestandteil der Vereinbarung der Schulträger gemäß § 2 Satz 1. Die Dokumentation ist den Schulen in ihrer jeweils geltenden Fassung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Technische Parameter sind durch die Schulträger in der Weise zu konkretisieren, dass lokale Infrastrukturen anschlussfähig an regionale und landesweite Infrastrukturen gestaltet werden. Zu diesem Zweck sind technische Parameter, die der Konkretisierung bedürfen, mindestens

1. der Industriestandard der zu verwendenden drahtgebundenen und drahtlosen Netzwerkanschlüsse,
2. die anzustrebende Übertragungsgeschwindigkeit in drahtgebundenen und drahtlosen Netzwerken als Nennwert in Megabit pro Sekunde,
3. die Betriebssysteme von zur persönlichen Nutzung zu unterrichtlichen Zwecken an Schülerinnen oder Schüler oder Lehrkräfte zu überlassenden mobilen Endgeräten,
4. die Arten von Endgeräten einschließlich der Mindestanforderungen an Prozessoren und Speicherkapazitäten von zur persönlichen Nutzung an Schülerinnen oder Schüler oder Lehrkräfte zu überlassenden mobilen Endgeräten,
5. die mindestens zu erreichende Auflösung von Bildschirmen von zur persönlichen Nutzung an Schülerinnen oder Schüler oder Lehrkräfte zu überlassenden mobilen Endgeräten durch die Angabe von Bildpunkten in der Breite mal Bildpunkten in der Höhe,
6. die mindestens zu erreichende Helligkeit der Bildschirmanzeige von zur persönlichen Nutzung an Schülerinnen oder Schüler oder Lehrkräfte zu überlassenden Endgeräten in der Einheit Candela pro Quadratmeter,
7. der Industriestandard und die Anzahl der bei zur persönlichen Verwendung an Schülerinnen oder Schüler oder Lehrkräfte zu überlassenden Endgeräten vorhandenen Vorrichtungen zum Anschluss von Zusatzgeräten oder den Anschluss des Endgeräts an andere Netzwerkkomponenten einschließlich anderer Endgeräte in Unterrichtsräumen und
8. im Falle des Betriebes von Endgeräten mittels Stromversorgung aus einem Akkumulator die nach der Herstellerangabe zu erwartende Nutzungsdauer zwischen zwei Ladezyklen in Stunden und Minuten.

(3) Die Schulträger richten die Konkretisierung der technischen Parameter unter Berücksichtigung der für sie geltenden haushaltsrechtlichen Grundsätze sowie der für sie jeweils geltenden Beschaffungsvorschriften am Stand der Technik aus. Sie wirken darauf hin, dass zur persönlichen Nutzung zu unterrichtlichen Zwecken an Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte zu überlassende mobile Endgeräte im Rahmen der technischen Gegebenheiten möglichst freizügig an den angeschlossenen Schulen verwendet werden können.

(4) Die Schulträger überprüfen die Konkretisierungen anlassbezogen, mindestens jedoch in regelmäßigen zeitlichen Abständen, die einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten sollen. Ergibt die Überprüfung einen Anpassungsbedarf, ist die gemäß Absatz 1 Satz 3 erstellte Dokumentation einvernehmlich abzuändern oder durch eine neue Dokumentation zu ersetzen.

§ 5

Konkretisierung des Verfahrens zur Aufnahme von Schulbüchern und Arbeitsmitteln

(1) Die Medienbedarfsliste ist entsprechend der für die Einführung von Schulbüchern und gleichgestellten Arbeitsmitteln gemäß § 17a des Schulordnungsgesetzes bestimmten Art und Weise von der Schule auf der Grundlage des in Kraft befindlichen Medienkonzepts zu erstellen. In der Medienbedarfsliste sind auch solche Bildungsmedien auszuweisen, die aufgrund einer Entscheidung der Schulträger oder der Schulaufsichtsbehörde zum allgemeinen Gebrauch an Schulen zur Verfügung gestellt werden und in der Schule wie ein Schulbuch oder gleichgestelltes Arbeitsmittel verwendet werden sollen. Die Schulleitung legt die erstellte Medienbedarfsliste der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

(2) Die Aufnahme von Schulbüchern und gleichgestellten Arbeitsmitteln im Sinne von § 17a des Schulordnungsgesetzes (Bildungsmedien) in das System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln erfolgt auf der Grundlage der von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Medienbedarfslisten der angeschlossenen Schulen. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde können entscheiden, bestimmte Bildungsmedien zum allgemeinen Gebrauch an Schulen in Bibliotheken (Mediotheken) oder als digitale Dienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde genehmigt die Medienbedarfsliste der Schule nur dann, wenn

1. die in der Medienbedarfsliste ausgewiesenen Bildungsmedien den Anforderungen gemäß § 17a des Schulordnungsgesetzes augenscheinlich genügen,
2. erwartet werden kann, dass die in der Medienbedarfsliste ausgewiesenen Bildungsmedien in der an der betreffenden Schule auf der Grundlage des Ausstattungskonzepts vorhandenen technischen Umgebung verwendet werden können, und
3. die zur Beschaffung und Vermittlung der erforderlichen Nutzungsrechte (Lizenzierung) der ausgewiesenen Bildungsmedien jeweils aufzuwendenden Kosten den in dem Gebührenverzeichnis hierfür ausgewiesenen Kostenbestandteil nicht übersteigen oder die Finanzierung des den Kostenbestandteil übersteigenden Betrages auf andere Weise gesichert ist.

Ist die von der Schule zur Genehmigung vorgelegte Medienbedarfsliste nicht genehmigungsfähig, so reicht die Schulaufsichtsbehörde die Medienbedarfsliste an die betroffene Schulleitung unter Angabe der der Genehmigung entgegenstehenden Gründe zur Überarbeitung zurück. Die Schulaufsichtsbehörde soll Hinweise erteilen, wie der Genehmigung entgegenstehende Gründe beseitigt werden können. Die Schulleitung hilft

den Hinderungsgründen unverzüglich ab und legt die Medienbedarfsliste hiernach der Schulaufsichtsbehörde erneut zur Genehmigung vor.

(4) Schulträger und Schulaufsichtsbehörde sollen eingeführte Schulbücher, die als digitale Dienste zur Verfügung stehen, über eine zentrale Lehr- und Lernmittelplattform im Sinne von § 13 der Schulwesen-Datenschutzverordnung bedarfsgerecht bereitstellen. Die Bereitstellung über eine zentrale Lehr- und Lernmittelplattform kann auch Schulbüchern gleichgestellte Arbeitsmittel umfassen.

§ 6

Bedarfsermittlung und Zuweisung von Bildungsmedien und von zur persönlichen Nutzung zu überlassenden Endgeräten

(1) Die Schulträger führen für jedes Schuljahr eine Bedarfsermittlung durch. Sie können die Aufgabe der Bedarfsermittlung der gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 gebildeten Steuerungsgruppe übertragen. Die Bedarfsermittlung umfasst die Anzahl der benötigten Lehr- und Lernmittel einschließlich der für die Vermittlung der Nutzungsrechte erforderlichen Lizenzen sowie der zur persönlichen Nutzung zu überlassenden mobilen Endgeräte für die Hand der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte. Sie werden hierbei durch die Schulaufsichtsbehörde insbesondere durch die Mitteilung der zur Bedarfsermittlung erforderlichen Schüler- und Beschäftigtenzahlen sowie der jeweils in das System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln aufgrund der zur Genehmigung vorliegenden Medienbedarfslisten aufzunehmenden Bildungsmedien der Art und der Menge nach unterstützt.

(2) Die Bedarfsermittlung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine zeitgerechte Beschaffung der zur bedarfsgerechten Bereitstellung benötigten Lehr- und Lernmittel sowie der zur persönlichen Nutzung zu überlassenden mobilen Endgeräte für die Hand der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zu erwarten ist. Soweit von der Schulaufsichtsbehörde abweichende Termine im Einzelfall nicht bestimmt werden, hat die Schulleitung die erstellte Medienbedarfsliste für das auf das laufende folgende Schuljahr bis zum 1. Dezember des betreffenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen und soll die Genehmigung bis zu dem darauffolgenden 15. Januar durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde teilt dem Schulträger die Art, den Titel oder die Bezeichnung und die Anzahl der jeweils in das System zur Bereitstellung aufzunehmenden Lehr- und Lernmittel unverzüglich nach Abschluss der Genehmigung der Medienbedarfslisten eines Schulträgers mit. Maßgeblich ist die zum 15. Januar für die Schulen des Schulträgers jeweils für das Schuljahr, in dem die Medienbedarfsliste gelten soll, prognostizierte Schülerzahl sowie die Anzahl der zu diesem Tag voraussichtlichen Zahl der Lehrkräfte an den betreffenden Schulen.

(4) Die Schulträger sind berechtigt, zur bedarfsgerechten Zuweisung von Bildungsmedien einschließlich von zur persönlichen Nutzung zu überlassenden mobilen

Endgeräten, auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 2 zentrale Infrastrukturelemente zu errichten oder sich bestehender zentraler Infrastrukturelemente zu bedienen. Als zentrale Infrastrukturelemente können insbesondere

1. eine zentrale Identitätsverwaltung im Sinne von § 11 der Schulwesen-Datenschutzverordnung,
2. ein zentrales Schulverwaltungssystem im Sinne von § 12 der Schulwesen-Datenschutzverordnung und
3. eine zentrale Lehr- und Lernmittelplattform im Sinne von § 13 der Schulwesen-Datenschutzverordnung

genutzt oder errichtet und mit den erforderlichen Funktionalitäten zur bedarfsgerechten Zuweisung von Bildungsmedien einschließlich der zur persönlichen Nutzung zu überlassenden mobilen Endgeräte ausgestattet werden (zentrale Geräte- und Medienadministration). Die in Abschnitt 3 der Schulwesen-Datenschutzverordnung bestimmten Aufgabenzuweisungen bleiben unberührt.

§ 7

Teilnahmegebühr

(1) Die Schulträger können für die Überlassung von Lehr- und Lernmitteln gegen die oder den gemäß § 15 Absatz 2 des Schulpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 984; 1997 S. 147), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur angemessenen Ausstattung der oder des Schulpflichtigen eine Teilnahmegebühr gemäß § 46a Absatz 6 des Schulordnungsgesetzes festsetzen. § 16 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), das zuletzt durch Artikel 65 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 866) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie § 12a Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Bei der Ermittlung der Höhe der durch Abgabenscheid festzusetzenden Gebühr sind folgende Kostenbestandteile zu berücksichtigen:

1. Kosten, die von Schulträgern auf der Grundlage der durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigten Medienbedarfslisten auf in konventionellen oder digitalen Formaten eingeführte Schulbücher und Arbeitshefte aufgewendet werden, soweit die Arbeitshefte über eine internationale Standardbuchnummer (ISBN) verfügen, und
2. Kosten, die von Schulträgern auf der Grundlage der durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigten Medienbedarfslisten oder in Kraft befindlicher Medienkonzepte auf zum persönlichen Gebrauch bestimmte Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien

in digitalen Formaten aufgewendet werden, soweit diese konventionelle Gegenstände wie zum Beispiel Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte, Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial oder Knetmasse oder Ähnliches ersetzen, sowie auf Lernsoftware aufgewendet werden.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt den in dem als Anlage 1 aufzunehmenden Gebührenverzeichnis auszuweisenden Betrag des auf den jeweiligen Kostenbestandteil entfallenden Gebührenanteils anhand der von den Bildungsmedienanbietern mitgeteilten Preislisten der in das System der Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln aufgenommenen Schulbücher und gleichgestellten Arbeitsmittel sowie der marktüblichen Preise der digitalen Substitute der zur persönlichen Schulausstattung zu rechnenden Gegenstände unter Berücksichtigung der im Ermittlungszeitpunkt bekannten oder zu erwartenden Preisänderungen. Sie hat hierbei die sozialgesetzlichen Festlegungen des Bundes angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann der Ermittlung nach Absatz 3 einen Kalkulationszeitraum zugrunde legen, der drei Jahre nicht überschreiten soll. Sie stellt zu den Ermittlungen das Benehmen mit den Schulträgern her. Die Schulträger sind berechtigt, die Aufgabe der Herstellung des Benehmens der gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 gebildeten Steuerungsgruppe zu übertragen. § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland bleibt unberührt.

(5) Gebührensschuldner, die gemäß § 2 Absatz 2 des Schülerförderungsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 706), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung förderberechtigt sind, können auf Antrag von der Zahlung der gegen sie festgesetzten Gebühr befreit werden. Für die Antragstellung gelten die Vorschriften der Verordnung über die Ausführung des Schülerförderungsgesetzes vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1155), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1351) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die durch eine Befreiung dem festsetzenden Schulträger entgehende Gebühr wird ihm durch das Land ersetzt.

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Das Recht der Schulträger, privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage einer nicht beendeten Vereinbarung eines kommunalen Spitzenverbandes mit dem Land über die entgeltliche Schulbuchausleihe zu erheben, bleibt gewährleistet, solange der betreffende Schulträger keine Vereinbarung gemäß § 46a Absatz 1 Satz 1 des Schulordnungsgesetzes geschlossen hat oder einer geschlossenen Vereinbarung beigetreten ist oder die betreffende Schule den Anschluss an das System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln in einem

in Kraft befindlichen Medienkonzept nicht gemäß § 17 Absatz 3 des Schulordnungsgesetzes ausgewiesen hat.

Anlage 1 zu § 7 Absatz 3

Besonderes Gebührenverzeichnis für die Festsetzung von Teilnahmegebühren in Systemen zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln an saarländischen Schulen (Medienausleihe-Gebührenverzeichnis)

Vom 8. April 2026

1.	Die Gebühr für die im Rahmen der entgeltlichen Medienausleihe zur persönlichen Nutzung zu überlassenden Schulbücher sowie Arbeitshefte, soweit die Arbeitshefte über eine internationale Standardbuchnummer (ISBN) verfügen, beträgt je Schuljahr:	130 Euro
2.	Die Gebühr für die im Rahmen der entgeltlichen Medienausleihe zum persönlichen Gebrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien in digitalen Formaten, soweit diese konventionelle Gegenstände wie zum Beispiel Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte, Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial oder Knetmasse oder Ähnliches ersetzen, sowie auf Lernsoftware, beträgt je Schuljahr:	30 Euro

Saarbrücken, den 8. April 2026

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Verwaltungsvorschriften

86 Verwaltungsvorschrift zur Beteiligung der Gemeinden als Träger der Feuerwehr im Baugenehmigungsverfahren (VVBfw)

Vom 13. April 2026

I. Vorbemerkungen

Gemäß § 15 der Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855) sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entste-

hung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, der Nutzungsänderung, der Beseitigung sowie der Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 57 Absatz 2 Satz 1 LBO).

Ist die Erteilung einer Baugenehmigung von der Gestattung oder dem Einvernehmen einer anderen Behörde abhängig oder muss über das Vorhaben im Benehmen mit einer anderen Behörde entschieden werden, so holt die Bauaufsichtsbehörde die Entscheidung der anderen Behörde ein (vgl. § 70 Absatz 2 Satz 1 LBO). Darüber hinaus haben die unteren Bauaufsichtsbehörden, soweit erforderlich, die Behörden und Stellen zu beteiligen und deren Stellungnahmen einzuholen, deren Aufgabenbereich durch ein Vorhaben berührt wird (§ 70 Absatz 2 Satz 2 LBO). Gemäß § 70 Absatz 3 Satz 1 LBO gilt eine aufgrund landesrechtlicher Vorschriften erforderliche Entscheidung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe versagt wird. Gemäß § 70 Absatz 3 Satz 2 LBO können Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anforderung bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen.

Zu den bauordnungsrechtlichen Vorschriften gehören die Regelungen der LBO über den Brandschutz, die aufgrund der LBO erlassenen Rechtsverordnungen (§ 86 LBO), die eingeführten Technischen Baubestimmungen (§ 86a LBO) sowie Verwaltungsvorschriften.

Hinsichtlich der Bauvorlagen in den bauaufsichtlichen Verfahren stellt der Brandschutznachweis gemäß § 11 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 15. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369_2, 369_13) die wesentliche Grundlage für die brandschutztechnische Prüfung und Bewertung dar.

Der Vollzug der bauordnungsrechtlichen Vorschriften über den Brandschutz steht teilweise auch im Zusammenhang mit dem nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1111) definierten Aufgabenbereich der Gemeinden als Träger der Feuerwehr bezüglich des abwehrenden Brandschutzes sowie Teilbereichen des vorbeugenden Brandschutzes.

Im Rahmen der Planung und Realisierung eines Bauvorhabens müssen die Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes aufeinander abgestimmt werden, damit die Feuerwehren im Brandfall ihre nach § 7 SBKG gesetzlich übertragenen Einsatzaufgaben im Gesamtsystem Brandschutz erfüllen können.

Die Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr vertritt im Rahmen ihrer Beteiligung in den Genehmigungsverfahren somit die Belange des abwehrenden Brandschutzes, insbesondere hinsichtlich der Rettung von Menschen und Tieren und der Schadenbegrenzung durch wirksame Löschmaßnahmen, und gibt innerhalb einer Bearbeitungszeit von einem Monat eine feuerwehrafachliche Stellungnahme ab.

Für die Beteiligung der Gemeinden als Träger der Feuerwehr sind die Festlegungen der Nummer II zu beachten.

II. Anwendungsbereich, Verfahren und Prüfungsumfang¹⁾

1. Anwendungsbereich und Verfahren

Diese Verwaltungsvorschrift regelt nicht die Beteiligung der Werkfeuerwehren gemäß § 4 Absatz 6 der Werkfeuerwehrverordnung (WFwVO) vom 12. Februar 2016 (Amtsbl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629). Danach ist bei baulichen oder betrieblichen Veränderungen im Betrieb oder der Einrichtung die Leitung der Werkfeuerwehr vorher zu hören. Die Anhörung erfolgt durch die Betriebsleitung.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben die Gemeinden als Träger der Feuerwehr bei Gebäuden bzw. baulichen Anlagen in den Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen, insbesondere bei:

- a) Vorhaben der Gebäudeklasse 1 bis 5, die keine Sonderbauten sind, im Fall des Vorliegens von beantragten Abweichungen den zweiten Rettungsweg betreffend,
- b) der Errichtung von Gebäuden, die keine Sonderbauten sind, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt (§ 33 Absatz 3 LBO, gegebenenfalls in Verbindung mit § 6 LBO),
- c) Vorhaben der Gebäudeklassen 1 bis 5 im Außenbereich,
- d) Garagen mit mehr als 100 m² Nutzfläche einschließlich der Verkehrsflächen, ausgenommen oberirdische, eingeschossige Garagen bis zu 1 000 m² Nutzfläche einschließlich der Verkehrsflächen,
- e) Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, und bei denen zu prüfen ist, ob aus Gründen des Feuerwehreinsatzes Zufahrten oder Durchfahrten nach § 6 Absatz 1 Satz 2 LBO zu den vor und hinter den Gebäuden ge-

¹⁾ Die Notwendigkeit der Beteiligung und der jeweilige Prüfungsumfang bestimmen sich grundsätzlich nach den Anforderungen im konkreten Einzelfall.

legenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen sind,

- f) baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung nach § 2 Absatz 4 LBO (Sonderbauten),
- g) Vorhaben, bei denen die einschlägigen Brandschutzbestimmungen der LBO, der aufgrund der LBO erlassenen Vorschriften und der eingeführten Technischen Baubestimmungen eine Ausübung des Ermessens erfordern und dabei wesentliche Belange des Brandschutzes berührt sind.

Bei den unter Nummer 1 aufgeführten Bauvorhaben sind seitens der unteren Bauaufsichtsbehörden bei Stellungnahmeersuchen die erforderlichen Antragsunterlagen bzw. die Bauvorlagen für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen beizufügen. Bei jeder Beteiligung ist auf den Tatbestand hinzuweisen, der die Beteiligung erfordert.

Im Stellungnahmeersuchen ist zum Ausdruck zu bringen, von welchen Vorschriften bzw. Vorgaben des Brandschutzes Abweichungen oder Ausnahmen vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang sollte bereits auf die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen, durch die die Einhaltung der Schutzziele sichergestellt wird, auf vorgesehene Nebenbestimmungen und auf die Auswirkungen auf Belange des abwehrenden Brandschutzes hingewiesen werden.

Die untere Bauaufsichtsbehörde würdigt die innerhalb der Bearbeitungszeit von einem Monat abzugebende Stellungnahme der Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr. Nach Würdigung der Stellungnahme durch die Bauaufsichtsbehörde kann diese vom Bauantragsteller die Überarbeitung der Bauvorlagen (insbesondere Brandschutznachweis, § 11 BauVorIVO) veranlassen, Nebenbestimmungen zu dem geplanten Vorhaben erteilen oder die Genehmigung versagen, vgl. §§ 51, 73 LBO, § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854) in Verbindung mit §§ 28 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung.

Kommt die untere Bauaufsichtsbehörde bei der Prüfung der Stellungnahme zu der Feststellung, dass der Stellungnahme nicht gefolgt werden kann, so soll eine erneute, gegebenenfalls mündliche Anhörung der Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr erfolgen. Ist ein Einvernehmen nicht erzielbar, so haben die unteren Bauaufsichtsbehörden die Gemeinden als Träger der Feuerwehr über ihre Entscheidung zu unterrichten.

In den Verfahren, in denen die Brandschutznachweise durch Prüfpersonal für Brandschutz nach der Verordnung über die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen nach der Landesbauordnung (Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenver-

ordnung – PPVO –) vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 856) geprüft werden, haben die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen die Stellungnahmen der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr) einzuholen. Die Stellungnahmen sind gegenüber dem Prüfpersonal innerhalb einer Bearbeitungszeit von einem Monat abzugeben. Die Anforderungen der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle bezüglich der Brandschutznachweise sind von dem Prüfpersonal zu würdigen und das Ergebnis ist zu bescheinigen (vgl. § 19 PPVO und Anlage 2 zur PPVO).

Wenn Abweichungen (§ 68 Absatz 1 LBO) von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des Brandschutzes vorgesehen sind, gilt Folgendes: Einer behördlichen Zulassung von Abweichungen seitens der unteren Bauaufsichtsbehörden bedarf es nicht, wenn der Bauherr eine Bescheinigung eines Prüfsachverständigen vorlegt, aus der sich ergibt, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen auch unter Berücksichtigung von Abweichungen erfüllt sind. Sind dagegen Abweichungen von Bestimmungen bezüglich des Brandschutzes erforderlich, die auch öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berühren und die Nachbarschaft nicht zugestimmt hat, entscheidet abschließend die untere Bauaufsichtsbehörde. Die sonstigen Regelungen zur Aufgabenerledigung der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen gemäß § 19 Absatz 1 PPVO werden durch diese Verwaltungsvorschrift nicht berührt.

2. Prüfungsumfang, Inhalt der feuerwehrrfachlichen Stellungnahme

Die feuerwehrrfachliche Stellungnahme muss mindestens Angaben zu folgenden Sachverhalten enthalten:

- a) Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr, die Zufahrten, Durch- und Umfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen,
- b) Umsetzung des zweiten Rettungsweges mit Rettungsgeräten der Feuerwehr (soweit vorgesehen),
- c) Löschwasserversorgung und die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung (Aussagen zu Löschwassermengen aus dem Trinkwassernetz trifft ausschließlich der zuständige Wasserversorger) und
- d) Durchführung wirksamer Löscharbeiten.

Bei Garagen nach Nummer 1 Buchstabe d), bei baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung nach Nummer 1 Buchstabe f) sowie im Fall des Vorliegens von Abweichungen, bei denen Belange des Brandschutzes berührt sind, kann die Stellungnahme – soweit je nach Einzelfall er-

forderlich – beispielsweise auf folgende Bereiche erweitert werden:

- a) die Löschwasserrückhaltung, sofern Maßnahmen durch die Feuerwehr eingeleitet werden müssen,
- b) die Rettungswege hinsichtlich der Nutzung als Angriffswege für die Feuerwehr,
- c) Brandabschnitte und Brandbekämpfungsabschnitte,
- d) die Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung, auch Sonderlöschmittel (z. B. Löschanlagen, Steigleitungen, Wandhydranten),
- e) die Anlagen und Einrichtungen für den Rauch und Wärmeabzug bei Bränden,
- f) die Anlagen und Einrichtungen für die Branderkennung und Brandmeldung sowie Einrichtungen zur Alarmierung in Gebäuden,
- g) Einrichtungen für die Menschenrettung innerhalb der baulichen Anlagen, insbesondere Feuerwehraufzüge,
- h) die Anlagen und Einrichtungen zur Funkversorgung innerhalb des Gebäudes (Objektfunkanlagen) und
- i) organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren.

In der feuerwehrfachlichen Stellungnahme sollten für Anforderungen die maßgebenden Vorschriften genannt werden.

III. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 13. April 2026

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibungen

87

Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes

Vom 30. April 2026

Die Universität des Saarlandes ist eine Campus-Universität, die international bekannt ist durch ihre ausgeprägte Forschungsorientierung. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Schaffung idealer Bedingungen für Forschung und Lehre stehen im Mittelpunkt. Als Teil der Universität der Großregion ermöglicht die Universität des Saarlandes einen universitätsübergreifenden Austausch zwischen den Disziplinen über Ländergrenzen hinweg. Die Universität des Saarlandes ist mit ihren rund 17.000 nationalen und internationalen Studierenden in über hundert Studienfächern gelebte Vielfalt. Sie ist eine familienfreundliche Hochschule und mit mehr als 4.000 Mitarbeitenden eine der größten Arbeitgeberinnen in der Region.

Wir bieten zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** für die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes folgende Stelle an:

Wissenschaftliche Mitarbeiterin/ Wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d)

als Akademische Rätin/Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit

Kennziffer W2844, Besoldungsgruppe A13, Beschäftigungsdauer: drei Jahre mit der Möglichkeit zur Verlängerung um weitere drei Jahre, Beschäftigungsumfang: 100% der regelmäßigen Arbeitszeit

Neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen sind die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 6 des Saarländischen Hochschulgesetzes zu erfüllen:

„Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit qualifizierter Promotion können abweichend von Absatz 4 Satz 2 zur Akademischen Rätin/zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Ihnen ist die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu übertragen und Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Weiterqualifikation zu geben. Das Dienstverhältnis kann mit ihrer Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn die wissenschaftliche Weiterqualifikation erworben worden ist oder zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit erworben wird; eine weitere Verlängerung des Dienstverhältnisses ist abgesehen von den Fällen des § 49 Absatz 5 unzulässig.“

Das ist Ihr Arbeitsbereich:

Für das Europa-Institut, insb. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht (Prof. Dr. Till Patrik Holterhus, MLE., LL.M. (Yale), Direktor des Europa-Instituts) sucht die Universität des Saarlandes zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n verantwortungsvolle/n, motivierte/n und engagierte/n Mitarbeiter/in mit dem Ziel der Habilitation.

Ihre Aufgaben sind:

- Durchführung eigener Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS
- Mitarbeit bei der professoralen Forschung und Lehre (in den Bereichen Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht)
- Durchführung eigener aktueller und praxisbezogener Forschungs- und Beratungsprojekte im Öffentlichen Recht, Europarecht und Völkerrecht
- Engagement in Drittmittelprojekten des Europa-Instituts
- Eigene wissenschaftliche Qualifikation (insb. Habilitation), für die Sie ausreichend zeitlichen Raum erhalten

Ihr Profil ist:

- Einschlägige juristische Promotion
- Mit deutlich überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium im Bereich der Rechtswissenschaft
- Begeisterung für die rechtswissenschaftliche Forschung und deren gesellschaftliche Relevanz
- Hohe Motivation und Leistungsbereitschaft
- Bereitschaft, rechtswissenschaftliche Forschung nicht nur individuell, sondern auch im Team zu betreiben
- Sehr gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift (Deutsch und Englisch)
- Sprachkenntnisse (gemäß GER): Englisch C1 oder vergleichbar

Wir bieten Ihnen:

- Flexible Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, u.a. die Möglichkeit zur Telearbeit
- Sicherer und zukunftsorientierter Arbeitsplatz mit attraktiven Konditionen
- Umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten (wie z.B. Sprachkurse)

- Attraktive Angebote im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements, wie z. B. Hochschulsport
- Vergünstigte Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel (Job-Ticket Plus des saarVV) Die Berufung erfolgt in das Beamtenverhältnis auf Zeit (Besoldungsgruppe A13)

Wir freuen uns auf **Ihre aussagekräftige Online-Bewerbung** (in **einer** PDF-Datei) bis zum **31. Mai 2026** an schaeffner@europainstitut.de.

Bitte geben Sie im Betreff der E-Mail die Kennziffer **W2844** an.

Bei **Fragen** können Sie sich gerne an uns wenden, Ihre Ansprechperson:

Frau AOR'in Claudia Schäffner, LL.M.
Stv. Geschäftsführerin Europa-Institut
der Universität des Saarlandes
Tel.: 06 81/302-36 53 bzw. -66 67

Sofern Sie einen ausländischen Hochschulabschluss erlangt haben, wird vor der Einstellung ein Nachweis über die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit einem deutschen Abschluss durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) benötigt.

Bitte beantragen Sie diesen ggf. rechtzeitig. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.kmk.org/zeugnisbewertung>.

Kosten für die Teilnahme an einem Vorstellungsgespräch bei der Universität des Saarlandes können, ebenso, wie Kosten für eine etwaige Zeugnisbewertung der ZAB, grundsätzlich leider nicht erstattet werden.

Wir begrüßen Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität. Die Universität des Saarlandes strebt nach Maßgabe ihres Gleichstellungsplanes eine Erhöhung des Anteils von Frauen an. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen Ihrer Bewerbung um eine Stelle an der Universität des Saarlandes (UdS) übermitteln Sie personenbezogene Daten. Beachten Sie bitte hierzu unsere Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Durch die Übermittlung Ihrer Bewerbung bestätigen Sie, dass Sie die Datenschutzhinweise der UdS zur Kenntnis genommen haben.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de